



Jahresrechnungen analysiert!

Ein Rückblick auf das erste Jahr der Anwendung

Das neue Rechnungslegungsrecht (Obligationenrecht)

Inhalt

Aktuelle Auswertung zum neuen Rechnungslegungsrecht	01
Mindestgliederung und Terminologie	02
Offenlegung von Beteiligungen	03
Einzel- und Gruppenbewertung	04
Erleichterungen infolge Konzernrechnung	05
Angabe von Vollzeitstellen	06
Fazit	07
Kontaktpersonen	07

Aktuelle Auswertung zum neuen Rechnungslegungsrecht

Ein Rückblick auf das erste Anwendungsjahr

2015 war das erste Jahr, in dem Unternehmen das neue Rechnungslegungsrecht verpflichtend anwenden mussten. Unsere Auswertung hat bedeutsame Bereiche identifiziert, in denen die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts von den ausgewerteten Unternehmen unterschiedlich ausgelegt wurden.

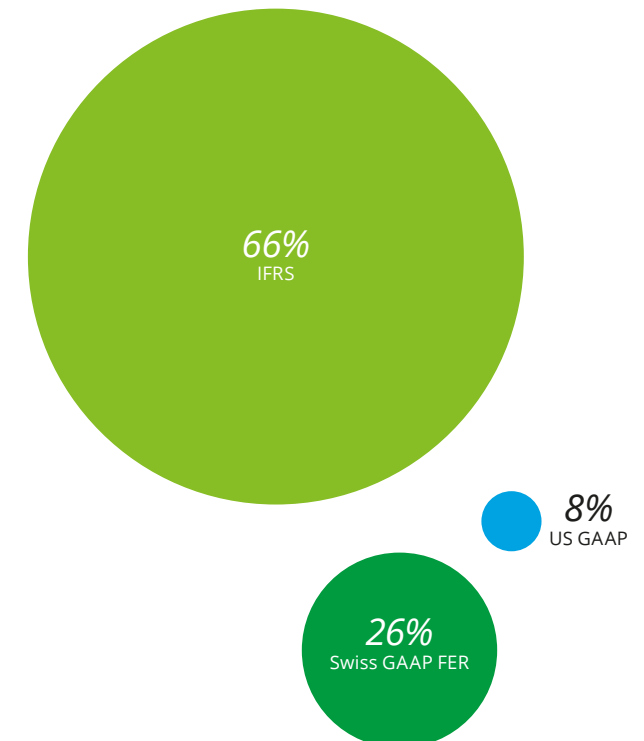
Diese Auswertung wurde im Rahmen der Erstanwendung des neuen Rechnungslegungsrechts durchgeführt. Die Untersuchung umfasst 50 Geschäftsberichte von börsenkotierten Schweizer Gesellschaften unterschiedlicher Grösse, geographischer Regionen und Geschäftszweige.

Die zugrundeliegenden Geschäftsberichte umfassen die konsolidierten sowie die statutarischen Jahresrechnungen der Holdinggesellschaften in Übereinstimmung mit dem Obligationenrecht und folgerichtig dem neuen Rechnungslegungsrecht. Wir haben unsere Auswertung insofern auf die statutarischen Jahresrechnungen der Holdinggesellschaften ausgerichtet.

66% der konsolidierten Jahresrechnungen wurden in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt (26% Swiss GAAP FER, 8% US GAAP).

Die fünf Bereiche mit den bedeutendsten Abweichungen in der Erstanwendung werden in dieser Publikation erläutert.

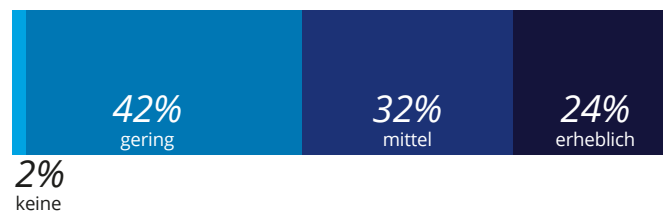
Rechnungslegungsstandards für die konsolidierte Jahresrechnung



Mindestgliederung und Terminologie

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht (als Bestandteil des überarbeiteten Obligationenrechts) werden eine neue Mindestgliederung und Terminologie für Bilanz und Erfolgsrechnung eingeführt. Es begründet eine wesentliche Änderung im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften, die den Unternehmen mehr Wahlrechte und grössere Flexibilität ermöglichten. Das neue Recht führt eine konkrete Reihenfolge auf und legt feste Begriffe für die auszuweisenden Positionen in Bilanz und Erfolgsrechnung fest.

Bilanz – Abweichungen zum OR



In der Praxis weichen die verwendeten Bezeichnungen der Positionen teils erheblich von den Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts ab. Einige Unternehmen übernehmen die vorgegebenen Bezeichnungen von Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen des Neuen Rechnungslegungsrechts grösstenteils ohne Anpassungen, andere haben teils deutlich abweichende, an andere Rechnungslegungsstandards angelehnte Bezeichnungen (z.B. an die IFRS) verwendet.

Die Grafik "Bilanz – Abweichungen zum OR" illustriert, dass insgesamt 44% der ausgewerteten Unternehmen Bezeichnungen für die Bilanzpositionen verwenden, die entweder identisch mit denen des neuen Rechnungslegungsrechts sind (2%) oder nur geringe

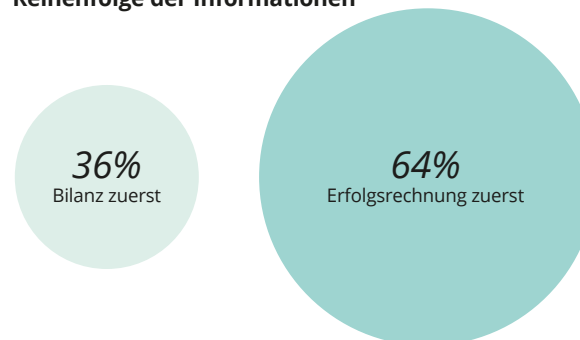
Abweichungen aufweisen (42%). Hingegen weichen 32% mittel bzw. 24% erheblich ab. Solche Bezeichnungen sind dann oftmals angelehnt an internationale Rechnungslegungsstandards wie die IFRS.

Erfolgsrechnung – Abweichungen zum OR



Der Abweichungsgrad ist bei den Bezeichnungen in der Erfolgsrechnung sogar noch höher (Grafik "Erfolgsrechnung – Abweichungen zum OR"). Dort weichen 38% der ausgewerteten Unternehmen stark von den Bezeichnungen des Obligationenrechts ab, während 34% nur gering abweichen. Interessant ist ausserdem die Reihenfolge der dargestellten Informationen: 36% der Unternehmen bilden zuerst die Bilanz ab, 64% der Unternehmen beginnen mit der Erfolgsrechnung, und orientieren sich stärker an den internationalen Rechnungslegungsstandards, insbesondere den IFRS.

Reihenfolge der Informationen



Beobachtung:

Für die Anwender ergibt sich ein Spagat zwischen einerseits der strengen Orientierung an den vorgegebenen Begriffen des neuen Rechnungslegungsrechts zur Erfüllung der Mindestanforderungen und andererseits der grösstmöglichen Verständlichkeit und Transparenz für den Bilanzleser.

Unsere Empfehlung:

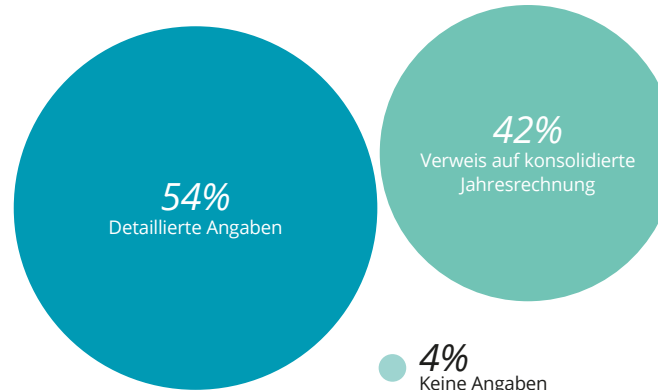
Wir empfehlen, die Bezeichnungen für die Positionen in der Jahresrechnung grundsätzlich aus dem neuen Rechnungslegungsrecht (verfügbar auf Deutsch, Französisch und Italienisch) zu übernehmen. Allerdings sollten diese an die jeweiligen Gegebenheiten des Unternehmens soweit angepasst werden, dass die grösstmögliche Verständlichkeit und Klarheit für den Bilanzleser erreicht werden. Beispielsweise erachten wir die Bezeichnung „Flüssige Mittel“ an Stelle von „Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs“ für geeignet, falls das Unternehmen tatsächlich keine kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs besitzt.

Zusätzlich empfehlen wir grundsätzlich die Begriffe des Aktienrechts vorzuziehen, falls das neue Rechnungslegungsrecht abweichende Termini verwendet: z.B. „Bilanzgewinn“ (Aktienrecht) gegenüber „Freiwillige Gewinnreserven“ (neues Rechnungslegungsrecht).

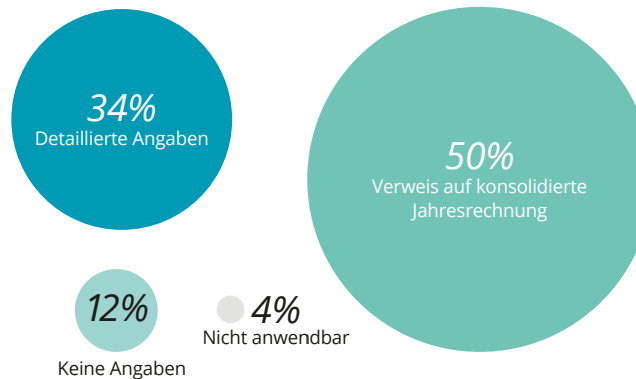
Offenlegung von Beteiligungen

Das Obligationenrecht fordert in Art. 959c Absatz 2 Ziff. 3 die Offenlegung von direkten und wesentlichen indirekten Beteiligungen mit deren Firma, Rechtsform und Sitz sowie des gehaltenen Kapital- und des Stimmenanteils. Unsere Auswertung hat ergeben, dass nur 54% der Anwender diese Angaben zu den direkten Beteiligungen und nur 34% die Angaben zu den wesentlichen indirekten Beteiligungen im Anhang zur statutarischen Jahresrechnung ihrer Einzelgesellschaft (Holdinggesellschaft) offenlegen. Stattdessen verweisen 42% der ausgewerteten Unternehmen bezüglich der direkten Beteiligungen auf die Anhangsangaben zur konsolidierten Jahresrechnung, welche meistens nach einem anderen Rechnungslegungsstandard (hauptsächlich IFRS oder US GAAP) erstellt wurde, aber zusammen mit dem Einzelabschluss der Holdinggesellschaft im selben Geschäftsbericht enthalten ist. Für den Ausweis von wesentlichen indirekten Beteiligungen verweisen 50% der untersuchten Unternehmen auf die konsolidierte Jahresrechnung.

Ausweis direkter Beteiligungen



Ausweis wesentlicher indirekter Beteiligungen



Beobachtung:

Bei diesem Vorgehen besteht das Risiko, dass die durch das neue Rechnungslegungsrecht geforderten Angaben nicht vollständig dem Bilanzleser zur Verfügung gestellt werden. Dies ist dadurch bedingt, dass die für die Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung verwendeten Rechnungslegungsstandards nicht notwendigerweise die gleichen Anforderungen an den Ausweis von Beteiligungen stellen wie das neue Rechnungslegungsrecht.

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen, alle direkten Beteiligungen sowie alle wesentlichen indirekten Beteiligungen separat im Anhang mit allen geforderten Informationen (Firma, Rechtsform, Sitz sowie Kapital- und Stimmenanteil) auszuweisen und somit auch keinen Verweis auf die Anhangsangaben der Konzernrechnung vorzunehmen. Dies stellt sicher, dass auch der Einzelabschluss seine rechtliche Eigenständigkeit bewahrt.

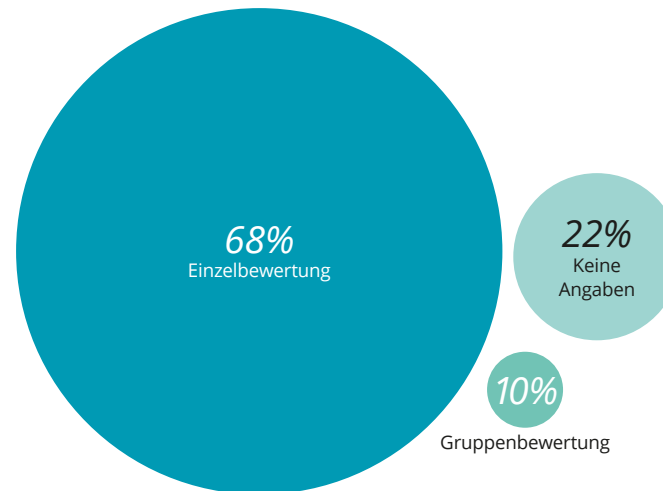
Einzel- und Gruppenbewertung

Das neue Rechnungslegungsrecht verlangt von Unternehmen ihre Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten einzeln zu bewerten. Das umfasst allfällige Wertkorrekturen, die für Vermögensgegenstände separat evaluiert und erfasst werden müssen. Das gilt grundsätzlich für alle Positionen der Bilanz. Der Gesetzgeber hat jedoch bestimmte Ausnahmemöglichkeiten gewährt: Sofern Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gleichartig sind und sie üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Solche Vermögensgegenstände sind beispielweise Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit ähnlichen Fälligkeiten sowie gleichartige Lagerartikel.

Die Anforderung Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der Regel einzeln zu bewerten bezieht sich auch auf Beteiligungen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, jedoch nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen, und nur wenn mehrere Beteiligungen als wirtschaftliche Einheit geführt werden nicht aber alleine stehen können. Ein Beispiel wäre eine Beteiligung, die für die Produktion eines Artikels zuständig ist, während eine andere Beteiligung deren Verkauf organisiert. In solchen Fällen ist der ökonomische Erfolg beider Beteiligungen untrennbar miteinander verknüpft.

Unsere Auswertung hat gezeigt, dass 68% der untersuchten Unternehmen im Anhang zur Jahresrechnung explizit angeben, dass sie ihre Beteiligungen einzeln auf allfälligen Wertberichtigungsbedarf hin untersuchen. Andere Unternehmen (10%) hingegen geben im Anhang die Information an, dass ihre Beteiligungen mittels Gruppenbewertung auf ihre Werthaltigkeit überprüft werden. 22% der Unternehmen weisen diesbezüglich keine Angaben aus.

Bewertung von Beteiligungen



Beobachtung:

Eine Gruppenbewertung von Beteiligungen – wie auch von anderen Vermögensgegenständen – ist vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich gestattet und kann somit nur im Ausnahmefall angebracht sein: wenn die Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Bei einer Gruppenbewertung von Beteiligungen besteht das Risiko, dass Beteiligungen nicht einzeln auf einen allfälligen Wertberichtigungsbedarf hin untersucht werden und es dadurch zu einer falschen Darstellung in der Jahresrechnung kommt.

Unsere Empfehlung:

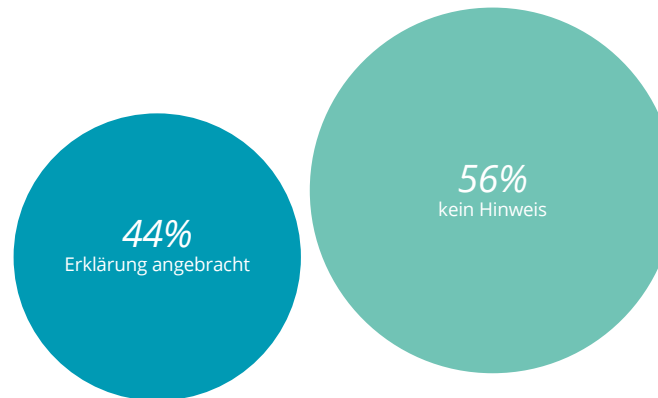
Wir empfehlen, Vermögensgegenstände und insbesondere Beteiligungen einzeln auf allfälligen Wertberichtigungsbedarf zu untersuchen. Eine Gruppenbewertung sollte stattdessen nur bei der Ersterfassung und Folgebewertung von homogenen Vermögensgegenständen wie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder dem Vorratsvermögen angewendet werden.

Erleichterungen infolge Konzernrechnung

Unternehmen, die von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision unterliegen, müssen im Jahresabschluss weitere Angaben vornehmen. Dabei handelt es sich um zusätzlich offenzulegende Informationen im Anhang, der Darstellung einer Geldflussrechnung sowie einem Lagebericht. Allerdings kann auf diese zusätzlichen Angaben verzichtet werden, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (IFRS des IASB, IFRS for SMEs des IASB, Swiss GAAP FER, US GAAP des FASB) erstellt (Art. 961d Abs. 1 OR).

Die Analyse zeigt, dass alle untersuchten Unternehmen von dieser Erleichterung Gebrauch machen. Allerdings haben nur 44% der Unternehmen auf diesen Umstand im Anhang der statutarischen Jahresrechnung hingewiesen. Ein solcher Hinweis ist für den Bilanzleser hilfreich, weil dieser für die zusätzlichen Angaben auf den Konzernabschluss verwiesen wird.

Erklärung zu Erleichterungen infolge Konzernrechnung



Beobachtung:

Ohne eine Erklärung zur den Erleichterungen muss der Bilanzleser selbst herleiten, ob das Unternehmen aufgrund einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung auf die zusätzlichen Angaben verzichtet hat. Er hat ausserdem keine Hilfestellung, um diese Informationen in einem entsprechenden Konzernabschluss direkt zu finden.

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen, im Anhang zur statutarischen Jahresrechnung einen kurzen Vermerk zur Erleichterung infolge einer entsprechenden Konzernrechnung und damit zur Befreiung von der Offenlegung zusätzlicher Informationen anzubringen. Dieser schafft Klarheit und Nachvollziehbarkeit für den Bilanzleser. Darüber hinaus ist dies eine wichtige Information für allfällige Minderheitsaktionäre, welche die Angabe zusätzlicher Informationen in Bezug auf die statutarische Jahresrechnung gleichwohl verlangen könnten (Art. 961d Abst. 2 OR).

Angabe von Vollzeitstellen

Die Anhangsangaben stellen einen integralen Bestandteil jeder Jahresrechnung dar. Sie nehmen eine wichtige Funktion ein, um die Bilanzleser über weitere finanzielle und nicht-finanzielle Sachverhalte zu informieren, die nicht bereits aus der Bilanz oder Erfolgsrechnung ersichtlich sind. Der Mindestinhalt wird vom Gesetzgeber insbesondere im Art. 959c OR definiert. Beispielsweise müssen Unternehmen eine Erklärung darüber abgeben, dass sie im Jahresdurchschnitt nicht über 10, 50 bzw. 250 Vollzeitstellen beschäftigen.

Die Auswertung zeigt jedoch, dass diese Erklärung in 12% aller untersuchten Fälle nicht vollständig war, da diese Unternehmen keine Angaben zu ihren Vollzeitstellen vorgenommen haben.

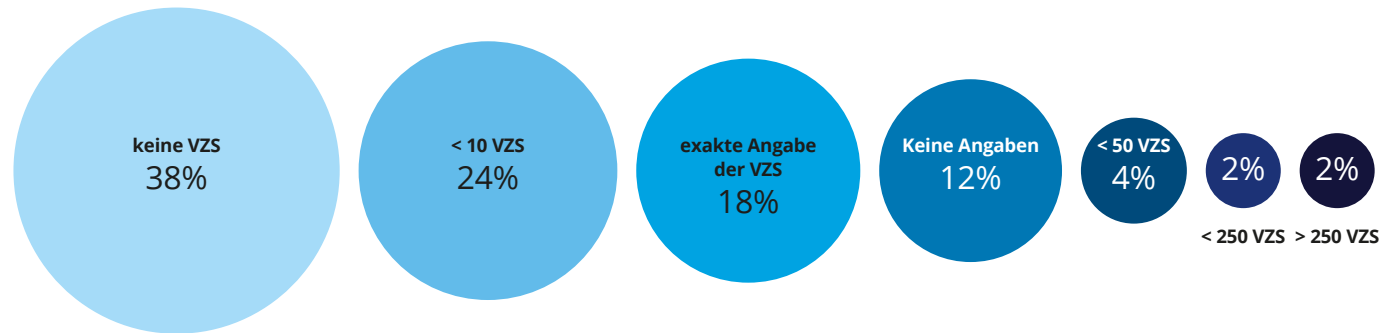
Beobachtung:

Unsere Auswertung zeigt, dass einige Unternehmen nicht alle vom Gesetzgeber geforderten Angaben im ersten Jahr der Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts gemacht haben.

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen, dass alle vom Gesetzgeber geforderten und für das Unternehmen relevanten Anhangsangaben offengelegt werden. Dies umfasst auch die Erklärung, ob die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt.

Angabe von Vollzeitstellen (VZS)



Fazit

Die erstmalige Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts zeigt, dass Unternehmen die neuen Anforderungen zum Teil verschieden interpretieren. Dies führt zu unterschiedlichen Anwendungen und damit zu weniger Verständlichkeit und Vergleichbarkeit für die Bilanzleser. Es ist daher wichtig allgemeine Stolpersteine bei der Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts zu kennen, um eine regelkonforme Jahresrechnung erstellen und eine grösstmögliche Verständlichkeit erreichen zu können.

Wir glauben, dass **“Jahresrechnungen analysiert!”** nützliche Informationen und Einblicke für die Vorbereitung auf das zweite Jahr der Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts bietet.

Kontaktpersonen

Thierry Aubertin

Managing Partner, Audit

Deloitte SA, Genf
+41 58 279 8015
thaubertin@deloitte.ch

Fabien Bryois

Partner, Audit

Deloitte SA, Genf
+41 58 279 8048
fbryois@deloitte.ch

Achim Schäfer

Partner, Audit

Deloitte AG, Zürich
+41 58 279 6353
aschaefer@deloitte.ch

Philipp Vater

Senior Manager, Audit

Deloitte AG, Zürich
+41 58 279 6648
pvater@deloitte.ch



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), eine "UK private company limited by guarantee" (eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht) und ihren Mitgliedsunternehmen, die rechtlich selbständig und unabhängig sind. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf unserer Webseite unter www.deloitte.com/ch/about.

Deloitte AG ist eine Tochtergesellschaft von Deloitte LLP, dem Mitgliedsunternehmen in Grossbritannien von DTTL.

Deloitte AG ist eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zugelassene und beaufsichtigte Revisionsgesellschaft.

Diese Publikation ist allgemein abgefasst und kann deshalb in konkreten Fällen nicht als Referenzgrundlage herangezogen werden. Die Anwendung der hier aufgeführten Grundsätze hängt von den jeweiligen Umständen ab und wir empfehlen Ihnen, sich professionell beraten zu lassen, bevor Sie gestützt auf den Inhalt dieser Publikation Handlungen vornehmen oder unterlassen. Deloitte AG berät Sie gerne, wie Sie die Grundsätze in dieser Publikation bei speziellen Umständen anwenden können. Deloitte AG übernimmt keine Verantwortung und lehnt jegliche Haftung für Verluste ab, die sich ergeben, wenn eine Person aufgrund der Informationen in dieser Publikation eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

© Deloitte AG 2017. Alle Rechte vorbehalten.

Design und Produktion durch das Deloitte Creative Studio, Zürich. J11102